

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/8947

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer be-
amtenrechtlicher Vorschriften 2018**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018

A. Problem

Es hat sich Änderungsbedarf beim Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG), beim Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG) und beim Landesbeamtengesetz (LBG) ergeben.

Insbesondere soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg gesteigert werden.

In diesem Sinne hat der Landtag Brandenburg am 27. September 2017 einen Beschluss (Drucksache 6/7425-B) zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs gefasst, in dem er anerkennt, dass weitere Schritte ergriffen werden sollten, damit das Land als Arbeitgeber auch zukünftig attraktiv bleibt.

Die Landesregierung hat am 21. November 2017 im Rahmen der Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) mit den Gewerkschaften u. a. folgende Verbesserungen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten – vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung des Landtages – vereinbart:

- a) Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes wird die freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zum 1. Januar 2019 als Option eingeführt.
- b) Für die Bediensteten der Bereitschaftspolizei wird ab dem 1. Januar 2018 eine Erschwerniszulage von monatlich 60 Euro gezahlt.
- c) Es werden die besoldungsrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen für die Anhebung der Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR von der Besoldungsgruppe A 12/A 12 kw auf A 13/A 13 kw ab dem 1. Januar 2019 geschaffen.
- d) Die Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden in einer ersten Stufe von der Besoldungsgruppe A 11 kw auf A 12 kw ab dem 1. Januar 2019 angehoben und es wird in einer weiteren Stufe zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 (1. August 2020) nach Ableistung einer Bewährungszeit eine Beförderungsmöglichkeit von der Besoldungsgruppe A 12 kw nach A 13 kw geschaffen.
- e) Das Eingangssamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst und den mittleren Justizvollzugsdienst wird zum 1. Januar 2019 von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8 angehoben.

- f) Die Trennungsgeldverordnung und die Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien werden entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zum TV Umbau angepasst.

Über die von der Landesregierung mit den Gewerkschaften vereinbarten Verbesserungen hinaus entspricht die Einordnung des Justizwachtmeisterdienstes in den einfachen Dienst nicht mehr dem Aufgabenspektrum und den Tätigkeiten der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister. Sofern diese Beamtinnen und Beamten im Vorföhrdienst eingesetzt sind, erfordert die damit verbundene herausgehobene Funktion, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko beinhaltet, die Gewährung einer Stellenzulage.

Zudem erfordern veränderte Anforderungen und Aufgabenprofile der Bediensteten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung durch fortschreitende Automatisierung, zunehmende Arbeitsverdichtung und eine Verkomplizierung des Steuerrechts eine Anhebung des Eingangsamtes von der Besoldungsgruppe A 6 auf die Besoldungsgruppe A 7.

Die nach § 30 Absatz 3 BbgBesG vorgeschriebene Einhaltung des Vergaberahmens schränkt die Vergabe von Leistungsbezügen unnötig ein und beeinträchtigt die Planungssicherheit für die Hochschulen. Zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen sind verbesserte finanzielle Rahmenbedingungen der Juniorprofessuren förderlich. Die Abschaffung des Vergaberahmens sowie die Verbesserung der Besoldungssituation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind Bestandteil des Berichts an den Landtag zur Evaluation der Professorenbesoldung.

Des Weiteren besteht im Bereich des Schuldienstes wegen des nicht gedeckten Lehrkräftebedarfs das Erfordernis für einen finanziellen Anreiz, um erfahrene Lehrkräfte auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus zu halten, die zunächst nicht durch laufbahngerecht qualifizierte Lehrkräfte ersetzt werden können.

Auch im Bereich der Beamtenversorgung besteht Änderungsbedarf.

Bei der Anwendung des Beamtenversorgungsrechts in der Praxis hat sich gezeigt, dass einige Regelungen inhaltlich und redaktionell überarbeitet oder ergänzt werden müssen.

Zudem besteht Bedarf, das Brandenburgische Schulgesetz zu ändern. Die Eingangsämter für die an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft tätigen Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe werden ab dem 1. Januar 2019 auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Um diese Anhebung für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gesonderten Implementierung in die für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft geltenden Bestimmungen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der mit den Gewerkschaften am 21. November 2017 vereinbarten Verbesserungen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes werden die folgenden Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vorgenommen. Damit wird auch dem Beschluss des Landtages (Drucksache 6/7425-B) Rechnung getragen. Zudem werden weitere erforderliche Änderun-

gen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie im Brandenburgischen Schulgesetz vorgenommen.

1. Änderungen im Bereich des Besoldungsrechts:

- a) Die Eingangsstämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden durch eine Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 12/A 12 kw auf A 13/A 13 kw angehoben. Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.
- b) Die Eingangsstämter für Lehrkräfte mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR werden durch eine Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 11 kw auf A 12 kw angehoben. Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt. Zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 (1. August 2020) wird nach Ableistung einer Bewährungszeit eine Beförderungsmöglichkeit von der Besoldungsgruppe A 12 kw nach A 13 kw geschaffen.
- c) Das Eingangsstamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst und den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst wird durch eine Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8 angehoben. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.
- d) Des Weiteren wird der mittlere Steuerverwaltungsdienst durch Änderung des § 22 BbgBesG und Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B von der Besoldungsgruppe A 6 auf die Besoldungsgruppe A 7 angehoben. Die Anforderungen und Aufgabenprofile der Bediensteten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen durch fortschreitende Automatisierung, zunehmende Arbeitsverdichtung und eine Verkomplizierung des Steuerrechts so verändert, dass sie eine Anhebung des Eingangsstammes rechtfertigen. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.
- e) Darüber hinaus wird der Justizwachtmeisterdienst durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in den mittleren Dienst überführt. In diesem Zusammenhang ist neben einer Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B auch eine Änderung des § 9 Absatz 2 LBG erforderlich.

Die auszuübenden Tätigkeiten und Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst sind in den letzten Jahren aufgrund eines erhöhten Sicherheitsbedarfs, mehr Konfliktsituationen sowie einer erhöhten Technisierung in dem Sicherheits- und Wachtmeisterbereich stetig gestiegen und rechtfertigen daher eine Einordnung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den mittleren Dienst.

Nur für diese Laufbahn wird künftig als Eingangsstamt die Besoldungsgruppe A 5 vorgesehen, weil Teile des Aufgabenbereichs dem einfachen

Dienst zuzurechnen sind und die Ausbildungszeit gegenüber den übrigen Laufbahnen im mittleren Dienst deutlich kürzer ist.

- f) Weiter wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die im Vorfürhdienst verwendet werden, durch Einfügung einer Vorbemerkung Nummer 10a in Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B eingeführt. Die Zulage soll Anreize schaffen, diese besonderen Dienste zu übernehmen und das Sicherheitsrisiko sowie die damit einhergehenden Belastungen abgelten.
- g) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die bisherige Einschränkung der Schülerzahlen auf die Sekundarstufe I bei den Funktionsämtern der Oberschulkonrektorin, des Oberschulkonrektors als Folgeänderung der zum 1. August 2017 erfolgten Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gestrichen. Ebenso wie bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sind auch bei den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Schülerzahlen der gesamten Schule anzusetzen, um besoldungssystematische Ungenauigkeiten und Verwerfungen in der Leitungsstruktur an Oberschulen zu beheben.
- h) In der Besoldungsgruppe B 3 wird durch Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer“ ausgebracht. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich des Baumanagements ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, das Amt der technischen Geschäftsführerin oder des technischen Geschäftsführers der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen.
- i) In der Besoldungsgruppe B 2 wird durch Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Stelle für das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als Leiterin oder Leiter eines Bereichs“ in der Besoldungsgruppe B 2 auszubringen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich des Facilitymanagements ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, die Leitung dieses Bereichs in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.
- j) In der Besoldungsgruppe B 2 wird durch Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B das Amt „Direktorin, Direktor der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ausgebracht. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich der Zentralen Bezügestelle ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, die Leitung dieser Einrichtung in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.
- k) Die bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung des § 48a BbgBesG, die vorsieht, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands einen Zuschlag in Höhe von 400 Euro monatlich erhalten, wird um ein Jahr verlängert, um den

erhöhten Personalbedarf zur Erreichung der Personalzielzahlen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu decken.

- l) Im Bereich des Schuldienstes wird durch Änderung des § 48a BbgBesG ein Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in Höhe von 400 Euro monatlich eingeführt, um erfahrene Lehrkräfte zu halten, die zunächst nicht durch laufbahngerecht qualifizierte Lehrkräfte ersetzt werden können. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021.
- m) Die Abschaffung des Vergaberahmens erweitert die Möglichkeiten zur Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der Budgetverfügbarkeit und sorgt für mehr Planungssicherheit der Hochschulen. Die Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen wird gesteigert, indem die Besoldungssituation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren durch die Möglichkeit, Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen zu gewähren, verbessert wird. Mit den dafür vorzunehmenden Änderungen der §§ 30, 31 und 36 BbgBesG werden zwei wesentliche Empfehlungen des Berichts an den Landtag zur Evaluation der Professorenbesoldung aufgegriffen.

2. Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung:

- a) Die Dienstzeit während einer Teilzeitbeschäftigung wird in gleicher Weise wie bei einer Vollzeitbeschäftigung im vollen Umfang auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet (§ 12 Absatz 1 BbgBeamtVG). Obwohl die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zwar einer anteiligen Kürzung unterliegt, bleibt die gesamte Dauer der Teilzeitbeschäftigung dem Grunde nach ruhegehaltfähig und damit auf die Wartezeit anrechenbar.
- b) In den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag wird künftig nur das erdiente Ruhegehalt zustehen (Ergänzung des § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG). Die bisher erfolgende Erhöhung des erdienten Ruhegehalts auf den Betrag des Mindestruhegehalts ist dann nicht sachgerecht, wenn die Beamtinnen und Beamten aufgrund der freiwilligen Versetzung in den Ruhestand einen Abschlag und damit eine geringere Versorgung in Kauf nehmen. Damit wird ein Beitrag zur Eindämmung des sich abzeichnenden Trends zu häufigen Frühpensionierungen geleistet. Die Regelung erfasst Versetzungen in den Ruhestand unter Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze, der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte und der besonderen Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes.
- c) Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte können sich seit der Änderung des Landesbeamtengesetzes [**Einsetzen: Datum der Gesetzesausfertigung und Fundstelle**] nach Ablauf ihrer zweiten oder einer weiteren Amtszeit frei entscheiden, ob sie sich zur Wiederwahl stellen oder in den Ruhestand eintreten und Versorgungsbezüge beziehen. Dieser Personenkreis wird durch eine Ergänzung des § 27 BbgBeamtVG vom Versorgungsabschlag insoweit ausgenommen, als sie bereits eine Versorgungsanwartschaft erlangt hatten, sich jedoch für eine weitere Amtsperiode entscheiden und nach der Wiederwahl dienstunfähig werden.

- d) Der Attraktivitäts-Zuschlag nach § 48b BbgBesG führt bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge. Hier wird Abhilfe durch die Schaffung einer günstigeren Regelung erreicht, die früheren Regelungen entlehnt ist, bei denen im Monat des Bezugs einer Sonderzahlung die Anrechnungshöchstgrenze entsprechend erhöht wurde (§ 26 Absatz 1 und § 74 Absatz 2 BbgBeamVG).

3. Änderungen im Bereich des Landesbeamtengesetzes:

Für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wird in § 114 LBG eine Option für die freie Heilfürsorge aufgenommen. Damit entfällt auch für die bisher Heilfürsorgeberechtigten der Eigenanteil in Höhe von 1,4 Prozent des Grundgehalts und der allgemeinen Stellenzulage der jeweiligen Dienstbezüge. Die vorhandenen, bislang beihilfeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können bis zum 31. Dezember 2019 auf Antrag einmalig in die freie Heilfürsorge nach § 114 LBG wechseln.

4. Änderungen im Bereich des Schulgesetzes:

Mit der Änderung des § 124a Absatz 3 Satz 4 wird für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses nunmehr für die Schulformen Grundschule, Gymnasium, Oberschule, Gesamtschule, Förderschule und die beruflichen Schulen die Entgeltgruppe 13 festgelegt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Träger der Schulen in freier Trägerschaft die wirtschaftliche Stellung ihrer Lehrkräfte unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 des Grundgesetzes gewährleisten und ihren Lehrkräften weitere berufliche und finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.

Die genannten Änderungen im Besoldungsrecht, Versorgungsrecht und im Landesbeamtengesetz treten – mit Ausnahme von Nr. 2d), die bereits zum 1. Januar 2018 rückwirkend in Kraft tritt – zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Die zur Einführung einer Erschwerniszulage für die Bediensteten der Bereitschaftspolizei wie auch zur Anpassung der Trennungsgeldverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien erforderlichen Rechtsänderungen werden separat im Verordnungswege geregelt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen des Besoldungsrechts, des Beamtenversorgungsrechts und des Landesbeamtenrechts sind zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg und wegen der in einigen Laufbahnen gestiegenen Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung und der auszuführenden Tätigkeiten sachlich erforderlich. Damit wird auch der sich immer schwieriger gestaltenden Nachwuchsgewinnung begegnet und sichergestellt, dass das Land als Arbeitgeber auch zukünftig attraktiv bleibt. Wegen des Gesetzesvorbehalts der Besoldung und der Versorgung sowie bei der

Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung.

Um die für die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorgesehenen Anhebungen der Eingangssämter auf die Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg im Rahmen der Berechnung des Betriebskostenzuschusses zu übertragen, ist die Änderung des § 124a Absatz 3 Satz 4 erforderlich.

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund brandenburg e.V.
Weinbergstraße 36
14469 Potsdam

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e.V.
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

Neue Richtervereinigung
Landesverband Brandenburg
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf zugeleitet an:

Landesverband der Justizwachtmeister
Brandenburg e. V.
Burgplatz 4
04924 Bad Liebenwerda

Deutsche Justizgewerkschaft
Amtsgericht Strausberg
Klosterstraße 13
15344 Strausberg

E. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist der Minister der Finanzen.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 48a werden die Wörter „im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 63a Überführung vorhandener Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und bestimmter Lehrkräfte“.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 5, in der Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 7, in den übrigen Laufbahnen des mittleren nicht-technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung W“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „für die Wahrnehmung von Funktionen“ die Wörter „in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 bis 8 werden aufgehoben.
4. Es werden ersetzt:
- a) in § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Professorin oder einen Professor“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer“,
- b) in § 31 Absatz 3 die Wörter „Professorin oder der Professor“ durch die Wörter „Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer“ und
- c) in § 36 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig ist oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.“
6. § 48a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 48a werden die Wörter „im Bereich des Polizeivollzugsdienstes“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in den Laufbahnen des Schuldienstes nach § 45 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes wird längstens bis zum 31. Dezember 2021 ein Zuschlag gewährt, soweit nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit eine Freistellungsphase vorliegt. Der Zuschlag beträgt 400 Euro monatlich und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf das Ende des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, folgt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist auf den Zuschlag § 6 Absatz 1 anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Berechtigt nach den Absätzen 1 und 2 sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A.“

7. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Überführung vorhandener Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, des Steuerverwaltungsdienstes, des Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und bestimmter Lehrkräfte

(1) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 4 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 5, die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 5 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 6 und die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 überführt.

(2) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Steuerverwaltungsdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 überführt.

(3) Die am 31. Dezember 2018 vorhandenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in der Besoldungsgruppe A 7 werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 8 überführt.

(4) Die folgenden am 31. Dezember 2018 vorhandenen Lehrkräfte werden am 1. Januar 2019 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt überführt:

1. Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe - in der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13.

2. Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen -

- im berufsbezogenen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen -

- im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen -

in der Besoldungsgruppe A 11 kw in die Besoldungsgruppe A 12 kw.

3. Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen - in der Besoldungsgruppe A 11 kw in die Besoldungsgruppe A 12 kw.

4. Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen oder im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbegleitenden Bildungsgängen -

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -

in der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw.

5. Lehrerin, Lehrer

- als Lehrerin oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereiht und soweit

Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlichem Diplomabschluss als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),

entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für ein Fach (Abschluss der Ausbildung vor 1970),

Diplomsportlehrer (Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig), die mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgraduale Zusatzausbildung auch die Ausbildung und Prüfung in Methodik des Schulsportunterrichts nachgewiesen haben,

Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,

für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe sowie gleichgestellte Lehrkräfte oder

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer, deren Examen nach dem Wegfall eines nicht mehr relevanten Faches, zum Beispiel Staatsbürgerkunde, nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist.

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -

in der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw.

(5) Die folgenden am 31. Juli 2017 vorhandenen Lehrkräfte werden mit Wirkung vom 1. August 2017 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn wie folgt überführt:

1. Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen -

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I -

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I -

in der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13.

2. Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor - einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14.

3. Konrektorin, Konrektor - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14.

4. Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14.

5. Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14.

6. Konrektorin, Konrektor - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage.

7. Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage.

8. Rektorin, Rektor - als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - in der Besoldungsgruppe A 14 in die Besoldungsgruppe A 15.
9. Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule - als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - in der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14.
10. Rektorin, Rektor an einer Gesamtschule oder an einer Oberschule - als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereichs einer Gesamtschule oder einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage in die Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage.
11. Lehrerin, Lehrer
 - als Lehrerein oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht und soweit
 - a) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),
entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für zwei Fächer (Abschluss der Ausbildung vor 1970) oder
 - b) Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,
für die Erweiterte Oberschule,
mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe
bei Verwendung in der Primarstufe oder Sekundarstufe I -
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -
- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -
in der Besoldungsgruppe A 12 kw in die Besoldungsgruppe A 13 kw.“
8. Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Vorbemerkung Nummer 10 wird folgende Vorbemerkung Nummer 10a eingefügt:
„10a Zulage für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes im Vorföhrdienst

10a.1 Beamtinnen und Beamte im Justizwachtmeisterdienst in Ämtern der Besoldungsordnung A, die uneingeschränkt im Vorföhrdienst verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8 (Vorföhrlzulage). Die

Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

10a.2 Die Stellenzulage wird Beamtinnen und Beamten nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 10.1 gewährt.“

b) Die Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5, A 6 oder A 7 zugeordnet ist, des mittleren technischen Dienstes, des mittleren Krankenpflagedienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, des mittleren Feuerwehrdienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11,“.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 22 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 22 Nummer 2“ ersetzt.

c) Die Besoldungsgruppen A 3 und A 4 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Besoldungsgruppe A 4

(Die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 sind nicht besetzt)“.

d) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Erste Justizhauptwachtmeisterin, Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾“ wird durch die Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeisterin, Justizhauptwachtmeister ¹⁾“ ersetzt.

bb) Die Fußnote 2 wird gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe A 6 wird die Fußnote 1 wie folgt gefasst:

„¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.“

f) Die Besoldungsgruppe A 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnungen „Kriminalmeisterin, Kriminalmeister ¹⁾“ und „Polizeimeisterin, Polizeimeister ¹⁾“ werden gestrichen.

bb) Die Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes.“

cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Auch als Eingangssamt für die Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes“.

g) Die Besoldungsgruppe A 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Hauptsekretärin, Hauptsekretär“ wird durch die Amtsbezeichnung „Hauptsekretärin, Hauptsekretär ²⁾“ ersetzt.

bb) Die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister“ wird durch die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeisterin, Kriminalobermeister ¹⁾“ ersetzt.

cc) Die Amtsbezeichnung „Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister“ wird durch die Amtsbezeichnung „Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister ¹⁾“ ersetzt.

dd) Folgende Fußnote 2 wird angefügt:

„²⁾ Als Eingangssamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.“

h) In der Besoldungsgruppe A 12 wird der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ gestrichen.

i) In der Besoldungsgruppe A 13 wird der Abschnitt „Lehrerin, Lehrer“ wie folgt gefasst:

„Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe - ²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen - ²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I - ²⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II bei überwiegender Verwendung in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I - ²⁾“.

j) In der Besoldungsgruppe A 14 wird der Abschnitt „Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor“ wie folgt gefasst:

„Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - ³⁾

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule mit angegliedertem Primarstufenbereich mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I - ⁶⁾“.

k) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Ausländerbehörde“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg“ eingefügt.

bb) Der Abschnitt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen“ wird wie folgt gefasst:

„Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen

- als Leiterin oder Leiter eines Bereichs - ⁴⁾“.

cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Für dieses Amt können zwei Stellen ausgebracht werden.“

l) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Abschnitt „Direktorin, Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen

- als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer -“.

m) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B (Künftig wegfallende Ämter) wird folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen A 10 kw und A 11 kw werden aufgehoben.

bb) Die Besoldungsgruppe A 12 kw wird wie folgt gefasst:

„Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen - ^{1) 2) 3) 4)}

- im berufsbezogenen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ^{1) 2) 3) 4)}

- im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ^{1) 2) 4)}

Lehrerin, Lehrer

- mit der Befähigung als Lehrer für die unteren Klassen - ^{1) 2)}
- als Lehrerin oder Lehrer im Unterricht an Förderschulen - ^{1) 2)}“.

cc) Die Fußnoten 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 kw.

³⁾ Gilt bei nachgewiesener Meisterprüfung oder einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als gleichwertig anerkannten Prüfung auch für Beamtinnen und Beamte, die bis zum 30. Juni 1995 eingestellt worden sind.

⁴⁾ Für Ingenieulpädagogen, Medizinpädagogen, Agrarpädagogen, Ökonompädagogen ohne abgeschlossene Ingenieurausbildung oder gleichwertige Ausbildung mit einer Ausbildung als Lehrkraft nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik für den berufspraktischen, teilweise auch berufstheoretischen Unterricht.“

dd) Die Besoldungsgruppe A 13 kw wird wie folgt gefasst:

„Fachlehrerin, Fachlehrer

- im Unterricht an Förderschulen oder im berufstheoretischen Unterricht an Schulen mit berufsbildenden Bildungsgängen - ¹⁾

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - ²⁾

Förderschullehrerin, Förderschullehrer ^{3) 4)}

Lehrerin, Lehrer

- als Lehrerin oder Lehrer im allgemeinbildenden Schulunterricht, soweit nicht anderweitig eingereicht - ^{5) 6) 7)}

- mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht bei entsprechender Verwendung - ⁸⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung - ⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I - ⁹⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - ⁹⁾

Studienrätin, Studienrat

- im Unterricht in der Sekundarstufe II - ¹⁰⁾

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -“.

ee) Die Fußnoten 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„¹⁾ Als Eingangsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 12 kw, die eine Ergänzungsprüfung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B für ein allgemeinbildendes oder berufsfeldübergreifendes Fach oder für eine berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung nachweisen, bei jeweils entsprechender Verwendung.

Auch als Beförderungssamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.

²⁾ Als Eingangsamt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird.

³⁾ Als Eingangsamt; dies gilt auch für Diplomlehrer im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluss als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung.

Als Eingangsamt auch für folgende Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:

a. Diplomlehrer für Hilfsschulen mit einem Studiengang an der Universität Rostock, Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Zusatzstudium und Diplomabschluss als Diplomlehrer für eine sonderpädagogische Fachrichtung,

b. Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein oder zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und mit Erweiterungsstudium für mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung,

c. Lehrer mit einer Ausbildung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen für Deutsch oder Mathematik und einem Wahlfach und mit zusätzlichem Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung (mindestens zwei Jahre im Hochschuldirektstudium oder ein Äquivalent im Fern- oder Kombinationsstudium),

d. Lehrer mit nicht abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und Überleitung nach drei Jahren Ausbildung zum zweijährigen Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule (Magdeburg) und mit Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung als Diplomlehrer,

e. Lehrer für die unteren Klassen mit Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung (mindestens zwei Jahre im Hochschuldirektstudium oder ein Äquivalent im Fern- oder Kombinationsstudium).

4) Als Beförderungssamt für Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht an Förderschulen nach Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.

5) Als Eingangsamt für die Lehrer für die unteren Klassen bei Nachweis einer Ergänzungsprüfung nach Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B für ein Fach der Primarstufe, Sekundarstufe I, für ein berufsfeldübergreifendes Fach, für eine berufliche oder mindestens eine sonderpädagogische Fachrichtung, bei jeweils entsprechender Verwendung.

Als Eingangsamt auch für Lehrer unterer Klassen nach Besoldungsgruppe A 12 kw, wenn diese eine achtjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem nach dem 1. August 1991 erfolgreich absolviert, an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilgenommen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Auch als Beförderungssamt für Lehrer unterer Klassen der Besoldungsgruppe A 12 kw bei entsprechender Bewährung frühestens ab dem 1. August 2020.

6) Als Eingangsamt für folgende Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:

a. Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4) mit zusätzlichem Diplomabschluss als Diplomlehrer für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),

entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für ein Fach (Abschluss der Ausbildung vor 1970),

Diplomsportlehrer (Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig), die mit der grundständigen Ausbildung oder über eine postgraduale Zusatzausbildung auch die Ausbildung und Prüfung in Methodik des Schulsportunterrichts nachgewiesen haben,

Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für ein Fach für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,

für die Erweiterte Oberschule, mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe sowie gleichgestellte Lehrkräfte,

Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer, deren Examen nach dem Wegfall eines nicht mehr relevanten Faches, zum Beispiel Staatsbürgerkunde, nicht mehr als ausreichend zu betrachten ist.

b. Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10),

entsprechende Fachlehrer mit Staatsexamen für zwei Fächer (Abschluss der Ausbildung vor 1970).

c. Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,

für die Erweiterte Oberschule,

mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe

bei Verwendung in der Primarstufe oder Sekundarstufe I.

⁷⁾ Als Beförderungssamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 6 Buchstabe b, die spätestens seit dem 30. Juni 1995 im Unterricht in der Sekundarstufe II verwendet werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben.

Als Eingangsamt für Lehrerinnen und Lehrer nach Fußnote 6 Buchstabe b, die spätestens bis 31. Dezember 1996 mindestens drei Jahre in der Sekundarstufe II verwendet worden sind. Diese Lehrerinnen und Lehrer können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe II tätig waren und sich bewährt haben.

⁸⁾ Als Eingangsamt für Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonomiepädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und gleichgestellte Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B.

Lehrerinnen und Lehrer, die nach ihrer Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre in einer Schule mit berufsbildenden Bildungsgängen tätig waren und sich bewährt haben, können in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden.

⁹⁾ Als Eingangsamt.

¹⁰⁾ Als Eingangsamt für folgende Lehrerinnen und Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.1 zu den Besoldungsordnungen A und B:

Lehrer, Fachlehrer und Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer,

für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen,

für die Erweiterte Oberschule,

mit postgradualer Qualifizierung für die Abiturstufe

und für

Lehrerinnen und Lehrer, die nach den Fußnoten 7 und 8 in die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte übernommen werden.“

9. In der Anlage 7 (Anwärtergrundbetrag) wird in der Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Zeile gestrichen:

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
„A 4	1 088,05“.

10. In der Anlage 8 (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird die Tabelle, gültig ab 1. Januar 2018, wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 10.1 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„Nummer 10a.1 (Vorführzulage)	70,00“.

- b) In dem Abschnitt Besoldungsgruppen werden die folgenden Zeilen gestrichen:

Dem Grunde nach geregelt im / in den / in der	Zulage in Euro oder in Prozent
„A 4, Fußnote 1	70,60
A 12 kw, Fußnote 5 Buchstabe c und d	165,52
A 12 kw, Fußnote 6 Absatz 2	165,52“.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie ruhegehaltfähig ist“ durch die Wörter „sofern sie ruhegehaltfähig ist; § 23 Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „sind einzurechnen“ ein Semikolon und die Wörter „Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ eingefügt.
2. Dem § 25 Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 14, 16, 17 und 21 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde. Die Sätze 1 und 2 sind auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 nicht anzuwenden.“
3. In § 26 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Wörter „für den Monat November ist dieser Betrag um den jeweils zustehenden Betrag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zu erhöhen“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird eine Wahlbeamtin auf Zeit oder ein Wahlbeamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf der Amtszeit das Amt weitergeführt hat, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanswartschaft erworben hatte.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
5. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 8, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen.“
6. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.
7. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bbb) Nummer 3 wird Nummer 2.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 ist für den Monat November um den jeweils zustehenden Betrag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zu erhöhen.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 114 Heilfürsorge“ durch die Angabe „§ 114 Freie Heilfürsorge“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des einfachen,“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - c) Vor Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch Gesetz können für einzelne Laufbahnen Eingangssämter und Endämter abweichend bestimmt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern“.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
5. § 114 wird wie folgt gefasst:

**„§ 114
Freie Heilfürsorge**

(1) Polizeivollzugsbeamte erhalten freie Heilfürsorge nach Maßgabe des Absatzes 2, solange ihnen Besoldung, Elternzeit oder Urlaub nach § 77 Absatz 2 zustehen.

(2) Die Heilfürsorge umfasst alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit der Beamten notwendigen und angemessenen Aufwendungen des Landes. Das für das öffentliche Dienstrecht der Polizei zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über Art und Umfang der Heilfürsorge.

(3) Heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Verzichtserklärung bei der Heilfürsorgestelle folgenden Monats dauerhaft unwiderruflich Beihilfe nach Maßgabe des § 62. Satz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(4) Am 31. Dezember 2018 vorhandene Polizeivollzugsbeamte können bis zum 31. Dezember 2019 auf Antrag einmalig in die freie Heilfürsorge wechseln. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge, frühestens ab dem 1. Januar 2019.“

Artikel 4

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

§ 124a Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Es wird für die Grundschule, die Gesamtschule, das Gymnasium, die Oberschule, die beruflichen Schulen und die Förderschule die Entgeltgruppe 13 festgelegt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 und 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Es hat sich Änderungsbedarf beim Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG), beim Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG) und beim Landesbeamtengesetz (LBG) ergeben.

Insbesondere soll die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg gesteigert werden.

In diesem Sinne hat der Landtag Brandenburg am 27. September 2017 einen Beschluss (Drucksache 6/7425-B) zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs gefasst, in dem er anerkennt, dass weitere Schritte ergriffen werden sollten, damit das Land als Arbeitgeber auch zukünftig attraktiv bleibt.

Die Landesregierung hat am 21. November 2017 im Rahmen der Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) mit den Gewerkschaften eine Vielzahl von Verbesserungen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten - vorbehaltlich einer erforderlichen Zustimmung des Landtages - vereinbart.

Über die von der Landesregierung mit den Gewerkschaften vereinbarten Verbesserungen hinaus entspricht die Einordnung des Justizwachtmeisterdienstes in den einfachen Dienst nicht mehr dem Aufgabenspektrum und den Tätigkeiten der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister. Sofern diese Beamtinnen und Beamten uneingeschränkt im Vorföhrdienst eingesetzt sind, erfordert die damit verbundene herausgehobene Funktion, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko beinhaltet, die Gewährung einer Stellenzulage.

Des Weiteren erfordern veränderte Tätigkeitsfelder und Aufgaben der Beamtinnen und Beamten des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, insbesondere durch fortschreitende Automatisierung, zunehmende Arbeitsverdichtung und eine Verkomplizierung des Steuerrechts, eine Anhebung des Eingangsammes von der Besoldungsgruppe A 6 auf die Besoldungsgruppe A 7.

Die nach § 30 Absatz 3 BbgBesG vorgeschriebene Einhaltung des Vergaberahmens schränkt die Vergabe von Leistungsbezügen unnötig ein und beeinträchtigt die Planungssicherheit für die Hochschulen. Zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen sind verbesserte finanzielle Rahmenbedingungen der Juniorprofessuren förderlich. Die Abschaffung des Vergaberahmens sowie die Verbesserung der Besoldungssituation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind Bestandteil des Berichts an den Landtag zur Evaluation der Professorenbesoldung.

Im Bereich des Schuldienstes besteht wegen des nicht gedeckten Lehrkräftebedarfs das Erfordernis für einen finanziellen Anreiz, um erfahrene Lehrkräfte

te auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus zu halten, die zunächst nicht durch laufbahngerecht qualifizierte Lehrkräfte ersetzt werden können.

2. Zur Umsetzung der mit den Gewerkschaften am 21. November 2017 vereinbarten Verbesserungen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes werden zum 1. Januar 2019 (Ausnahme Nr. 2d) zum 1. Januar 2018) die folgenden Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vorgenommen. Zudem werden weitere erforderliche Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie im Brandenburgischen Schulgesetz vorgenommen.

2.1 Änderungen im Bereich des Besoldungsrechts:

Aufgrund der gestiegenen und innerhalb des Bereichs der Primarstufe und der Sekundarstufe I vergleichbaren Qualitätsanforderungen für den Erwerb der Lehrämter werden die Eingangsamter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR von der Besoldungsgruppe A 12/A 12 kw auf A 13/A 13 kw angehoben (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.

Weiter werden die Eingangsamter für Lehrkräfte mit der Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die seit Jahren die gleiche Arbeit leisten wie die anderen Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe, von der Besoldungsgruppe A 11 kw auf A 12 kw angehoben. Die vorhandenen Lehrkräfte mit dieser Befähigung werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt. Zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 (1. August 2020) wird eine Beförderungsmöglichkeit von der Besoldungsgruppe A 12 kw nach A 13 kw geschaffen (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B).

Aufgrund der gesteigerten Anforderungen und wegen der dringend notwendigen Nachwuchskräftegewinnung wird das Eingangsamter für den mittleren Polizeivollzugsdienst und den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8 angehoben (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.

Des Weiteren wird der mittlere Steuerverwaltungsdienst von der Besoldungsgruppe A 6 auf die Besoldungsgruppe A 7 angehoben. Die Anforderungen und Aufgabenprofile der Bediensteten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen durch fortschreitende Automatisierung, zunehmende Arbeitsverdichtung und eine Verkomplizierung des Steuerrechts so verändert, dass sie eine Anhebung des Eingangsamtes rechtfertigen (Änderung des § 22 BbgBesG und Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und

B). Die vorhandenen Beamtinnen und Beamte werden durch einen neu geschaffenen § 63a BbgBesG in die höheren Ämter überführt.

Der Justizwachtmeisterdienst wird in den mittleren Dienst überführt, da die auszuübenden Tätigkeiten und Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst in den letzten Jahren aufgrund eines erhöhten Sicherheitsbedarfs, mehr Konfliktsituationen sowie einer erhöhten Technisierung in dem Sicherheits- und Wachtmeisterbereich stetig gestiegen sind (Einfügen eines neuen § 63a BbgBesG und Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Änderung des § 9 Absatz 2 LBG). Nur für diese Laufbahn wird künftig als Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 5 vorgesehen, weil Teile des Aufgabenbereichs dem einfachen Dienst zuzurechnen sind und die Ausbildungszeit gegenüber den übrigen Laufbahnen im mittleren Dienst deutlich kürzer ist.

Weiter wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die uneingeschränkt im Vorfördienst verwendet werden, eingeführt, um Anreize zu schaffen, diese besonderen Dienste zu übernehmen und das Sicherheitsrisiko sowie die damit einhergehenden Belastungen abzugelten (Einfügen einer Vorbemerkung Nummer 10a in Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B).

In der Besoldungsgruppe A 14 wird die bisherige Einschränkung der Schülerzahlen auf die Sekundarstufe I bei den Funktionsämtern der Oberschulkonrektorin, des Oberschulkonrektors als Folgeänderung der zum 1. August 2017 erfolgten Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gestrichen (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Ebenso wie bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sind auch bei den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Schülerzahlen der gesamten Schule anzusetzen, um besoldungssystematische Ungenauigkeiten und Verwerfungen in der Leitungsstruktur an Oberschulen zu beheben

In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer“ ausgebracht (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich des Baumanagements ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, das Amt der technischen Geschäftsführerin oder des technischen Geschäftsführers der Besoldungsgruppe B 3 zuzuordnen.

In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Stelle für das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als Leiterin oder Leiter eines Bereichs“ in der Besoldungsgruppe B 2 auszubringen (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich des Facilitymanagements ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, die Leitung dieses Bereichs in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.

In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktorin, Direktor der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ausgebracht (Änderung der Anlage 1 zu den Besoldungsordnungen A und B). Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung im Bereich der Zentralen Bezügestelle ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, die Leitung dieser Einrichtung in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.

Die bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung des § 48a BbgBesG, die vorsieht, das Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands einen Zuschlag in Höhe von 400 Euro monatlich erhalten, wird um ein Jahr verlängert, um den erhöhten Personalbedarf zur Erreichung der Personalzielzahlen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu decken.

Im Bereich des Schuldienstes wird ein Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in Höhe von 400 Euro monatlich eingeführt, um erfahrene Lehrkräfte zu halten, die zunächst nicht durch laufbahngerecht qualifizierte Lehrkräfte ersetzt werden können. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021 (Änderung des § 48a BbgBesG).

Die Abschaffung des Vergaberahmens erweitert die Möglichkeiten zur Vergabe von Leistungsbezügen im Rahmen der Budgetverfügbarkeit und sorgt für mehr Planungssicherheit der Hochschulen. Die Konkurrenzfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen wird gesteigert, indem die Besoldungssituation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren durch die Möglichkeit, Berufungs-, Bleibe- und besondere Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen zu gewähren, verbessert wird. Mit den dafür vorzunehmenden Änderungen der §§ 30, 31 und 36 BbgBesG werden zwei wesentliche Empfehlungen des Berichts an den Landtag zur Evaluation der Professorenbesoldung aufgegriffen.

2.2 Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung:

- a) Im Sinne der europarechtlichen Vorgaben wird die Dienstzeit während einer Teilzeitbeschäftigung zukünftig in gleicher Weise wie bei einer Vollzeitbeschäftigung im vollen Umfang auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet (§ 12 Absatz 1 BbgBeamtVG). Obwohl die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung einer anteiligen Kürzung unterliegt, bleibt die gesamte Dauer der Teilzeitbeschäftigung dem Grunde nach ruhegehaltfähig und damit auf die Wartezeit anrechenbar.
- b) In den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag wird künftig nur das erdiente Ruhegehalt zustehen (Ergänzung des § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG). Die bisher erfolgende Erhöhung des erdienten Ruhegehalts auf den Betrag des Mindestruhegehalts ist dann nicht sachgerecht, wenn die Beamtinnen und Beamten aufgrund der freiwilligen Versetzung in den Ruhestand einen Abschlag und damit eine geringere Versorgung in Kauf nehmen. Damit wird ein Beitrag zur Eindämmung des sich abzeichnenden Trends zu häufigen Frühpensionierungen geleistet. Die Regelung

erfasst Versetzungen in den Ruhestand unter Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze, der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte und der besonderen Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes.

- c) Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte können sich seit der Änderung des Landesbeamtengesetzes [**Einsetzen: Datum der Gesetzesausfertigung und Fundstelle**] nach Ablauf ihrer zweiten oder einer weiteren Amtszeit frei entscheiden, ob sie sich zur Wiederwahl stellen oder in den Ruhestand eintreten und Versorgungsbezüge beziehen. Dieser Personenkreis wird durch eine Ergänzung des § 27 BbgBeamtVG vom Versorgungsabschlag insoweit ausgenommen, als sie bereits eine Versorgungsanwartschaft erlangt hatten, sich jedoch für eine weitere Amtsperiode entscheiden und nach der Wiederwahl dienstunfähig werden.
- d) Der Attraktivitäts-Zuschlag nach § 48b BbgBesG führt bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge. Hier wird bei zwei Fallgestaltungen Abhilfe durch die Schaffung einer günstigeren Regelung erreicht, die früheren Regelungen entlehnt ist, bei denen im Monat des Bezugs einer Sonderzahlung die Anrechnungshöchstgrenze entsprechend erhöht wurde (§ 26 Absatz 1 und § 74 Absatz 2 BbgBeamtVG).

2.3 Änderungen im Bereich des Landesbeamtengesetzes:

Für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte wird in § 114 LBG eine Option für die freie Heilfürsorge aufgenommen. Die vorhandenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhalten ein bis zum 31. Dezember 2019 befristetes Wahlrecht, in die freie Heilfürsorge nach § 114 zu wechseln.

2.4 Änderungen im Bereich des Schulgesetzes:

Durch die Anhebung der Eingangsämter für die an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft tätigen Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe ab dem 1. Januar 2019 auf die Besoldungsgruppe A 13 ergibt sich Änderungsbedarf im Bereich des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Um diese Anhebung für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft wirksam werden zu lassen, bedarf es der gesonderten Implementierung in die für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft geltenden Bestimmungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Als Folge der Einführung eines Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Bereich des Schuldienstes bedarf es einer Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 48a.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses um einen § 63a als Übergangsregelung, die durch die Überführung des Justizwachtmeisterdienstes vom einfachen in den mittleren Dienst sowie infolge der Hebung der Eingangsämter im mittleren Steuerverwaltungsdienst, mittleren Polizeivollzugsdienst, mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten und der Hebung der Ämter bestimmter Lehrkräfte erforderlich ist.

Zu Nummer 2:

Durch die Abschaffung des einfachen Justizwachtmeisterdienstes können die Regelungen über den einfachen Dienst künftig entfallen.

Zudem wird bestimmt, dass das Eingangsamt des mittleren Steuerverwaltungsdienstes der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet wird.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a und b:

Mit der Änderung wird die Gewährung von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen sowie einer Forschungs- und Lehrzulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ermöglicht.

Zu Buchstabe c:

Mit der Streichung der Absätze 3 bis 8 in § 30 BbgBesG werden die Regelungen zum Vergaberahmen abgeschafft.

Zu Nummer 4:

vgl. Anmerkungen zu Nummer 3 zu Buchstaben a und b

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. An den Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzuschlag ändert sich auch durch den neu eingeführten § 66 Absatz 3 EStG, der die rückwirkende Kindergeldzahlung begrenzt, nichts.

Zu Nummer 6:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die zu Buchstabe c beschriebene Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung des § 48a BbgBesG, die vorsieht, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte für das freiwillige Hinausschieben des Ruhestands einen Zuschlag in Höhe von 400 Euro monatlich erhalten, wird um ein Jahr verlängert, um den erhöhten Personalbedarf zur Erreichung der Personalzielzahlen im Bereich des Polizeivollzugsdienstes zu decken.

Zu Buchstabe c:

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Einführung eines Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand im Bereich des Schuldienstes soll ein Anreiz dafür sein, erfahrene Lehrkräfte zu halten, die zunächst nicht durch laufbahngerecht qualifizierte Lehrkräfte ersetzt werden können.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7:

§ 63a Absatz 1 bestimmt die Überführung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes vom einfachen in den mittleren Dienst zum 1. Januar 2019.

Zur Begründung der Überführung in den mittleren Dienst siehe die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe c bis g.

Die Überführung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den mittleren Dienst macht durch die Veränderung der Laufbahn und die Erhöhung des Eingangsamtes eine neue Zuordnung zu den Besoldungsgruppen notwendig. Um weiterhin zwischen dem Eingangsamt und dem ersten Beförderungsamt zu unterscheiden, werden die bisher nach der Besoldungsgruppe A 4 Besoldeten in die Besoldungsgruppe A 5 und die bisher nach der Besoldungsgruppe A 5 Besoldeten in die Besoldungsgruppe A 6 überführt. Darüber hinaus gelten 41 Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 gemäß Artikel 2 des BBVAnpG vom 21. Februar 1992 als nach A 6 ausgebracht. Die Hebung von 40 dieser Planstellen in die Besoldungsgruppe A 7 erscheint unter Gleichbehandlungsgrundsätzen angezeigt.

Ferner wird in den Absätzen 2 bis 4 die Überleitung vorhandener Beamtinnen und Beamter im mittleren Steuerverwaltungsdienst, mittleren Polizeivollzugsdienst und mittleren allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten sowie bestimmter Lehrkräfte infolge der Hebung der Eingangsamter geregelt. Aus statusrechtlichen Gründen ist eine gesetzliche Überleitungsvorschrift erforderlich.

Zur Begründung der Anhebung der genannten Eingangsamter siehe die Begründung unter Nummer 8 Buchstabe c bis i.

Die Überleitungsregelung des § 63a Absatz 5 ist ebenfalls aus statusrechtlichen Gründen erforderlich, da zum 1. August 2017 die Eingangsämter von Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I sowie bestimmte Funktionsämter angehoben worden sind. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden rückwirkend zum 1. August 2017 in die angehobenen Ämter gesetzlich übergeleitet.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Vorführungen von Gefangenen und anderen Personen bedeuten für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ein erhöhtes Sicherheitsrisiko und erfordern ein höheres Maß an körperlichem Einsatz sowie zusätzliche Kenntnisse im Umgang mit Waffen. Die Zulage soll Anreize schaffen, diese besonderen Dienste zu übernehmen und das Risiko sowie die damit einhergehenden Belastungen abgeben. Durch die Formulierung „uneingeschränkt im Vorführdienst verwendet“ wird klargestellt, dass der Anspruch auf die Zulage unabhängig davon entsteht, ob die Beamtin oder der Beamte eine bestimmte Anzahl von Vorführungen im Kalendermonat durchführt, sondern allein davon abhängt, dass sie oder er psychisch und physisch uneingeschränkt für den Vorführdienst tauglich ist und dort eingesetzt wird.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Bisher war eine allgemeine Stellenzulage nur für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, vorgesehen. Aufgrund der Überführung des Justizwachtmeisterdienstes in den mittleren Dienst, deren Eingangsamt künftig der Besoldungsgruppe A 5 zugewiesen ist, bedarf es einer Neufassung der Vorbemerkung Nummer 13, die nunmehr auch die Justizhauptwachtmeisterinnen und Justizhauptwachtmeister in der Besoldungsgruppe A 5 erfasst. Zudem ist die Zuordnung des Eingangsamtes für den mittleren Steuerverwaltungsdienst nach der Besoldungsgruppe A 7 zu berücksichtigen (siehe Buchstabe f Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die zuvor beschriebene Änderung.

Zu Buchstabe c bis g:

Überführung des Justizwachtmeisterdienstes in den mittleren Dienst:

Mit der Überführung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in den mittleren Dienst wird das Einstiegsamt angehoben und in die Besoldungsgruppe A 5 eingestuft. Damit wird den beim Justizwachtmeisterdienst gestiegenen Anforderungen, insbesondere aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfs und der zunehmenden Technisierung sowie der Veränderungen von Geschäftsprozessen, der dementsprechend anspruchsvolleren Tätigkeit und der künftig umfangreicheren Ausbildung Rechnung getragen. Das Endamt wird der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet. Auf diese Weise wird ein hinreichender Abstand gegenüber anderen

Laufbahnen mit anspruchsvolleren Tätigkeiten sowie höheren Qualifikationen, wie beispielsweise dem Polizeivollzugsdienst, gewahrt.

Durch das Einfügen einer Öffnungsklausel in § 9 Absatz 2 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes wird die Legitimation dafür geschaffen, von dem eigentlichen Einstiegsamt für den mittleren Dienst, das der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist, abzuweichen.

Durch die Überführung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister ändern sich die bisherigen Amtsbezeichnungen nicht. Die in der Besoldungsgruppe A 4 eingestuften Justizhauptwachtmeisterinnen und Justizhauptwachtmeister werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Besoldungsgruppe A 5 als Justizhauptwachtmeisterinnen und Justizhauptwachtmeister weitergeführt. Ebenso verhält es sich bei den bisher in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 eingestuften Ersten Justizhauptwachtmeisterinnen und Ersten Justizhauptwachtmeister, die ihre bisherigen Amtsbezeichnungen in den nächsthöheren Besoldungsgruppen weiterführen.

Für den Justizwachtmeisterdienst sind künftig nur noch drei Besoldungsgruppen vorgesehen. Um die Bedeutung des Endamtes (Besoldungsgruppe A 7) hervorzuheben, wird dieses auf 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Justizwachtmeisterdienstes begrenzt.

Hebung des Eingangsamtes in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes:

Die Hebung des Eingangsamtes in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes von Besoldungsgruppe A 7 auf Besoldungsgruppe A 8 trägt den gesteigerten Anforderungen an diese Berufsgruppe und der dringend notwendigen Nachwuchskräftegewinnung Rechnung.

Die vielfältigen Tätigkeiten der Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes erstrecken sich auf Sicherungs-, Behandlung-, Betreuungs-, Ordnungs- und Versorgungsaufgaben. Die Anforderungen an den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst haben sich in den letzten Jahren, insbesondere seit Inkrafttreten der Brandenburgischen Justizvollzugsgesetze (BbgJVollzG, BbgSVVollzG) zum 1. Juli 2013, durch neue Herausforderungen, Übertragung anspruchsvollerer Aufgaben und mehr Eigenverantwortung sowie Aufgabenverdichtung deutlich erhöht.

Die Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes tragen durch ihre Tätigkeit einen großen Teil dazu bei, dass die Gefangenen resozialisiert und in unsere Gesellschaft wieder eingegliedert werden. Damit sowie durch die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten und der sicheren Unterbringung der Gefangenen leisten sie einen erheblichen Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit. Der tägliche und unmittelbare Kontakt mit Gefangenen birgt naturgemäß Konfliktpotential und ist dadurch - neben der Tätigkeit im Schicht- und Wechselschichtdienst sowie Diensten am Wochenende und Feiertagen - mit einer besonders hohen psychischen und physischen Belastung der Bediensteten - ähnlich der des Polizeivollzugsdienstes - verbunden.

Hebung des Eingangsamtes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes:

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Nachwuchskräften im mittleren Polizeivollzugsdienst wird für die Polizistinnen und Polizisten des mittleren Dienstes das neue Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet. Den bereits vorhandenen Polizistinnen und Polizisten des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 7 wird das höhere Amt kraft Gesetzes übertragen. Damit werden die im mittleren Polizeivollzugsdienst vor dem Hintergrund der Sicherheitslage gestiegenen Anforderungen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherheitsarbeit, der Prävention und der Einsatzangelegenheiten, entsprechend gewürdigt. Dies bedingt eine qualitativ anders gestaltete Aufgabenwahrnehmung, ohne jedoch die Aufgabenstellung des mittleren Dienstes grundlegend in Frage zu stellen.

Hebung des Eingangsamtes in der Laufbahn des mittleren Steuerverwaltungsdienstes:

Die Anforderungen und Aufgabenprofile der Bediensteten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung haben sich in den vergangenen Jahren in vielen Bereichen verändert. Insbesondere die rasante Entwicklung im Bereich der Informationstechnik und der Einsatz moderner Automationsverfahren haben dazu geführt, dass sich in relativ kurzer Zeit die Bürotätigkeiten der Bediensteten in den Finanzämtern in fast allen Bereichen gewandelt haben. Tätigkeitsfelder und Aufgaben für den mittleren Dienst haben sich verändert, sind weggefallen oder neu hinzugekommen. Die fortschreitende Automatisierung, eine zunehmende Arbeitsverdichtung und Verkomplizierung des Steuerrechts haben zu anspruchsvolleren Dienstposten geführt.

Zu Buchstabe h:

Infolge der Hebung des Eingangsamtes für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 und der Überleitung vorhandener Lehrkräfte ist dieser Abschnitt entbehrlich.

Zu Buchstabe i:

Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Primarstufe sind bisher in die Besoldungsgruppe A 12 (Eingangsamt) eingestuft.

Aufgrund der gestiegenen und niveaugleichen Qualifikationsanforderungen für den Erwerb auch dieses Lehramtes im Verhältnis zu den Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I, die bereits zum 1. August 2017 durch Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 gehoben worden sind, sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von entsprechenden Lehrkräften wird auch für die Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Primarstufe eine Anpassung erforderlich und ein neues Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 13 (g. D.) ausgebracht.

Die Neufassung dieses Abschnittes ermöglicht die Übernahme in ein Beamtenverhältnis für Lehrkräfte mit einer Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II künftig auch bei überwiegender Verwendung im Bereich der Primar-

stufe. Das erhöht die Chance, grundständig ausgebildete Lehrkräfte für den Bereich der Sekundarstufe II, die nach den vorhandenen gesetzlichen Regularien sowohl als Studienrätin oder Studienrat (Gymnasien und Gesamtschulen) und als Lehrerin oder Lehrer (Oberschulen) ernannt werden konnten, durch die Hebung des Eingangsamtes in die Besoldungsgruppe A 13 zunächst auch als Lehrerin oder Lehrer für die Grundschulen gewinnen zu können. Dies folgt dem Ziel, vorrangig grundständig ausgebildete Lehrkräfte zu rekrutieren, um die wachsende Zahl der Einstellungen von nicht als Lehrkräfte ausgebildeten sog. Seiteneinsteigern einzudämmen. Ein späterer Laufbahnwechsel in die Laufbahn der Studienrätin bzw. des Studienrates ist bei sich ändernden Bedarfsgegebenheiten möglich.

Zu Buchstabe j:

Die bisherige Einschränkung der Schülerzahlen auf die Sekundarstufe I bei den Funktionsämtern der Oberschulkonrektorin, des Oberschulkonrektors wird als Folgeänderung der zum 1. August 2017 erfolgten Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gestrichen.

Ebenso wie bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sind auch bei den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Schülerzahlen der gesamten Schule anzusetzen, um besoldungssystematische Ungenauigkeiten und Verwerfungen in der Leitungsstruktur an Oberschulen zu beheben.

Zu Buchstabe k:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Das Amt der Leiterin, des Leiters der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) wird von der Besoldungsgruppe A 16 auf die Besoldungsgruppe B 2 angehoben und mit der Amtsbezeichnung „Direktorin, Direktor der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ausgebracht.

Die ZBB hat sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen Dienstleister der Landesverwaltung im Bereich der Reisekostenbearbeitung inkl. Reiseservice, der Bearbeitung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung, der Dienstunfallbearbeitung inkl. Unfallfürsorge sowie der Bearbeitung von Sachschäden entwickelt. Angesichts der Bündelung dieser Aufgaben kommt der ZBB eine ressortübergreifende Bedeutung zu. Die ZBB hat damit über ihre originäre Zuständigkeit als Bezüge- und Beihilfestelle, als Landesfamilienkasse sowie als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde hinaus erhebliche Aufgabenzuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der Stellen ist seit Ende 2011 insbesondere durch den Bündelungsprozess um mehr als 25 Prozent angestiegen. Auch im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die beabsichtigte Einstufung in die Besoldungsgruppe B 2 gerechtfertigt; ebenso fügt sich die Einstufung auch in das System der anderen Leitungsämter, die dieser Besoldungsgruppe zugeordnet sind, ein.

Angesichts des Aufgabenzuwachses und der gestiegenen Personalverantwortung ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, das Amt der Leiterin, des Leiters der ZBB in die Besoldungsgruppe B 2 einzustufen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

In der Besoldungsgruppe B 2 wird für das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als Leiterin oder Leiter eines Bereichs“ die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Stelle auszubringen.

Die Zuständigkeit des Bereiches Facilitymanagements (FM) umfasst die Befugnisse eines wirtschaftlichen Eigentümers bezüglich der übertragenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die Unterbringung der Landesverwaltung sowie die Verwaltung, Bewirtschaftung und Verwertung von Landesliegenschaften. Nachdem mit Gründung des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) im Jahr 2006 rd. 470.000 m² übernommen wurden, beträgt mittlerweile das wirtschaftliche Eigentum des landeseigenen Grundvermögens 1,326 Mio. m²; hierbei sind 526 Liegenschaften mit 846 Gebäuden zu bewirtschaften und rd. 1.519 Mietverträge zu managen. Des Weiteren wurde zusätzlich eine große Anzahl von Mietverträgen mit Dritten abgeschlossen, die zur Deckung des Landesbedarfes erforderlich sind und ein intensives Vertragscontrolling zur Folge haben. Auch im Bereich der Abwicklung von Fiskalerbschaften sind dem Geschäftsbereich seit 2015 erhebliche Aufgaben zugewachsen, da nicht nur die unbeweglichen Vermögen, sondern nunmehr auch die Verwertung des beweglichen Vermögens zugewiesen wurden. Durch restriktive Abgaben von Ressortvermögen in das Allgemeine Grundvermögen hat auch die Verantwortung bei der Verwaltung und Verwertung in dieser Sparte erheblich zugenommen. Der Geschäftsbereich verantwortet ein Anlagevermögen von mehr als 330 Mio. Euro; für den Erhalt und die Mehrung des Anlagevermögens wurden bisher jährlich rd. 18 bis 20 Mio. Euro investiert. Auf Grund des jahrelang bestehenden und bereits mit der Übernahme der Liegenschaften bestandenen Investitionsstaus sowie der energetischen Anforderungen an die Gebäude sind die Anforderungen an die Portfoliostrategie und Investitionen gestiegen.

Dem Bereichsleiter FM ist für diese Aufgabenfelder ein Personalbestand von 246 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugeordnet, die entsprechend zu führen und anzuleiten sind. Er vertritt und verantwortet auch die Planung, Überwachung und Durchführung der entsprechenden Wirtschaftsplanpositionen, entwickelt und steuert die strategische Ausrichtung des Liegenschaftsportfolios gemeinsam mit der Geschäftsführung des BLB.

Der Geschäftsbereich Facilitymanagement ist damit für den Wirtschaftsplan und unter kaufmännischen Gesichtspunkten die wichtigste Sparte des BLB, sodass unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer funktionsgerechten Besoldung eine Zuordnung der Leitung in die Besoldungsgruppe B 2 gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe l:

Das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer“ wird von der Besoldungsgruppe B 2 in die Besoldungsgruppe B 3 angehoben.

Die Zuständigkeit des technischen Geschäftsführers umfasst die Geschäftsbereiche Baumanagement, Zentrale Vergabestelle und Zuwendungs- und Fördermaßnahmen mit insgesamt 174 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Baumanagement werden jährlich Investitionen mit einem Bauvolumen von rd. 130 Mio. Euro ver-

wirklich; die Tendenz ist steigend. Die Breite der Anforderungen und die vielfältigen strategischen Ausrichtungen der Aufgabenerledigung beinhalten eine aktive Gestaltung von nachhaltigen wirksamen Strukturanpassungen für die wichtigen Sparten im Landesbetrieb. Der Baumanagementbereich wurde in den letzten Jahren nicht nur auf die Hauptkunden ausgerichtet, sondern die gesamten Investitionstätigkeiten im Ressortvermögen als auch zusätzlich im wirtschaftlichen Eigentum wurden gebündelt, so dass der technische Geschäftsführer die alleinige Verantwortung für das Investitionsbudget im Investitionsplan B und A des Wirtschaftsplanes hat.

Angesichts des Aufgabenzuwachses und der gestiegenen Personalverantwortung ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer funktionsgerechten Besoldung sachgerecht, das Amt „Direktorin, Direktor des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen - als technische Geschäftsführerin oder technischer Geschäftsführer“ in die Besoldungsgruppe B 3 einzustufen.

Zu Buchstabe m:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In der Besoldungsgruppe A 10 kw sind durch die bereits vorgenommenen Beförderungen keine Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber mehr vorhanden.

Infolge der Hebung der Eingangssämter für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR von der Besoldungsgruppe A 11 kw in die Besoldungsgruppe A 12 kw werden die vorhandenen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in das höhere Amt übergeleitet (siehe § 63a Absatz 4 BbgBesG).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Vorrangiges Ziel ist es, durch Hebung der Eingangssämter Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für die Primarstufe zu gewinnen und im Wettbewerb mit den anderen Ländern konkurrieren zu können. Dabei sind auch diejenigen Lehrkräfte mit in den Blick zu nehmen, die seinerzeit aufgrund der Übergangsbestimmungen des Einigungsvertrages und der auf dieser Basis folgenden besoldungsrechtlichen Vorschriften im Wege der Bewährung bis zum 31. Dezember 1996 in ein Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Um das Kernziel des Einigungsvertrages zu erreichen, gleiche Lebensverhältnisse im Land Brandenburg herzustellen, ist es notwendig, auch die vorhandenen vergleichbar eingestuften Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die seit Jahren die gleiche Arbeit leisten wie die anderen Lehrkräfte in der Primarstufe, entsprechend an den Hebungsmaßnahmen teilhaben zu lassen.

In das höhere Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 12 kw werden alle Lehrkräfte mit den Voraussetzungen, die bislang für die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 11 kw galten und die keine Ergänzungsausbildung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B absolviert haben, nach § 63a Absatz 4 BbgBesG übergeleitet.

Zu Doppelbuchstabe cc:

vgl. Anmerkungen zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe dd:

In diese Besoldungsgruppe sind die Lehrkräfte eingestuft, die über eine Lehramtsbefähigung auf der Grundlage früherer lehrerbildungsrechtlicher Grundlagen verfügen und die den vorhandenen Lehrämtern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nicht zugeordnet werden konnten. Auch diese Gruppe verfügt über eine vergleichbare Lehramtsbefähigung und gilt in das höhere Eingangsamt als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übergeleitet.

Es werden auch alle Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der früheren DDR in das höhere Eingangsamt eingestuft, die als Fachlehrerinnen, Fachlehrer, Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht an Förderschulen sowie als Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen eine Ergänzungsausbildung im Sinne der Vorbemerkung Nummer 2.2 zu den Besoldungsordnungen A und B absolviert haben.

Die Fachlehrerinnen, Fachlehrer, Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht an Förderschulen sowie die Lehrerinnen und Lehrer für die unteren Klassen, die nicht über die vorgenannte Ergänzungsprüfung verfügen, können ab Beginn des Schuljahres 2020/21, d. h. ab dem 1. August 2020, nach erfolgreicher Ableistung einer Bewährungszeit in die Besoldungsgruppe A 13 kw befördert werden.

Für die übrigen in dieser Besoldungsgruppe (kw) ausgebrachten Ämter verbleibt es bei den bisherigen Einstufungsregelungen.

Zu Doppelbuchstabe ee:

vgl. Anmerkungen zu Doppelbuchstabe dd

Zu Nummer 9:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, die durch die Abschaffung des einfachen Dienstes erforderlich sind.

Zu Nummer 10:**Zu Buchstabe a:**

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die im Vorfürhdienst verwendet werden, erhalten eine Vorfürhzulage von 70 Euro im Monat. Damit werden das Sicherheitsrisiko und die damit einhergehenden Belastungen abgegolten. Außerdem wird damit ein Anreiz geschaffen, sich für derartige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Bemessung der Zulage wurde berücksichtigt, dass bei Vorfürhdiensten ein ähnlich hohes Sicherheitsrisiko besteht wie bei Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten, Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten, die Amtshandlungen zur Sicherung und dem Vollzug hoheitlicher Aufgaben gegenüber Personen mit erhöhtem Konfliktpotential ausüben müssen. Andererseits sind Vorführungen nicht so häufig wie die Kontakte von Polizeibediensteten mit dem genannten Klientel oder die Kontakte von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten mit aggressiven Gefangenen, sodass eine finanzielle Abstufung vorgenommen wurde.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, die durch die Abschaffung des einfachen Dienstes sowie die Hebung der Eingangssämter für Lehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 12 kw nach A 13 kw erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes):**Zu Nummer 1:****Zu Buchstabe a:**

Die Richtlinie 97/81/EG des Europäischen Rates vom 15. Dezember 1997 und die im gleichen Jahr zwischen den europäischen Sozialpartnern geschlossene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Anhang zur Richtlinie 97/81/EG) sollen zum einen die Teilzeitarbeit fördern und zum anderen Ungleichbehandlungen von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten beseitigen. Zu letzterem Ziel bestimmt § 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG, dass Teilzeitbeschäftigte in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, nicht schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.

Gemessen hieran ist eine innerstaatliche Vorschrift zu beanstanden, die hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit, die für den Zugang zum Altersversorgungssystem erforderlich ist, zwischen Teilzeit- und vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten unterscheidet. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten erfordert, dass die Zeiten, die bei der Bestimmung des Zeitpunkts berücksichtigt werden, ab dem ein Anspruch auf Altersversorgung besteht, bei einem Teilzeitbeschäftigten so berechnet werden, als hätte dieser eine Vollzeitstelle innegehabt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Juni 2012 - 6 B 390/12 -, Beschluss vom 27. Juni 2014 - 3 A 125/14 -).

Der ungleiche Umfang an tatsächlicher Dienstleistung rechtfertigt daher lediglich eine Ungleichbehandlung „pro rata temporis“, soweit dies angemessen ist (§ 4 Nr. 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG), also einen Unterschied in der Höhe der Versorgung, nicht jedoch in der Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem ein Versorgungsanspruch entsteht (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2010 - C -395/08 und 396/08 -; BVerwG, Urteil vom 25. März 2010 - 2 C 72.08 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juni 2014 - 3 A 125/14 -).

Vor diesem Hintergrund wurde § 12 Absatz 1 Satz 2 bislang europarechtskonform dahin ausgelegt, dass Zeiträume, in denen die Beamtin oder der Beamte teilzeitbeschäftigt war, nicht nur zu dem Teil auf die versorgungsrechtliche Wartezeit anzurechnen sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, sondern voll zu berücksichtigen sind (vgl. Durchführungshinweise des Ministeriums der Finanzen zum Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg, § 12). Nunmehr wird ausdrücklich in § 12 Absatz 1 Satz 2 normiert, dass die Dienstzeit während einer Teilzeitbeschäftigung in gleicher Weise wie bei einer Vollzeitbeschäftigung im vollen Umfang auf die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 2:

Bei der Ergänzung durch die Sätze 3 und 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Festlegung in § 12 Absatz 1 Satz 2, wonach Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in gleicher Weise wie eine Vollzeitbeschäftigung bei der Ermittlung der Wartezeit anzurechnen sind.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Anspruch auf eine Mindestversorgung in der in Satz 1 und 2 genannten Höhe weiterhin eine Dienstzeit voraussetzt, die einer Vollzeittätigkeit von fünf Jahren entspricht. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle der Dienstunfähigkeit im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Durch die Regelung soll vermieden werden, dass ein Anspruch auf eine Mindestversorgung in der in Satz 1 und 2 genannten Höhe entsteht, der in keinem Verhältnis zur abgeleiteten Dienstzeit steht. Allerdings steht dem betroffenen Personenkreis ein Versorgungsanspruch in Höhe der erdienten Versorgung zu.

Der eingefügte Satz 5 bewirkt, dass zukünftig in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag nur das erdiente Ruhegehalt zusteht. Die Regelung erfasst Versetzungen in den Ruhestand unter Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze, der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte und der besondere Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes.

Die Erhöhung des erdienten Ruhegehalts auf den Betrag des Mindestruhegehalts ist nicht sachgerecht, wenn die Beamtinnen und Beamten aufgrund der freiwilligen Versetzung in den Ruhestand einen Abschlag und damit eine geringere Versorgung in Kauf nehmen. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit, bleibt die Rechtslage unverändert. Wie bisher sind längere Teilzeitbeschäftigungen oder Beurlaubungen unschädlich hinsichtlich des Anspruchs auf Mindestruhegehalt.

Zu Nummer 3:

Eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird nicht vorgenommen, wenn Einkünfte im Sinne des § 74 Absatz 5 oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 470 Euro durchschnittlich im Monat bezogen werden. Durch eine Ergänzung der Norm wird diese Geringfügigkeitsgrenze für den Monat November um den Betrag des Attraktivitäts-Zuschlags nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erhöht. Neben dem Ruhegehalt bezogene Einkünfte bis zur Höhe von 470 Euro führen daher im Monat des Bezugs des Attraktivitäts-Zuschlags nicht mehr zum Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a:**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom **[Einsetzen: Datum der Gesetzesausfertigung und Fundstelle]** wurde den kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in § 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes die Möglichkeit eröffnet, bei Ablauf einer zweiten oder weiteren Amtszeit von der bisher erforderlichen Abgabe einer Bereitschaftserklärung zur Wiederwahl abzusehen. Langjährigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern wurde damit ein

vorzeitiger Ruhestandseintritt zum Ende ihrer Amtszeit ermöglicht, um damit das Amt für andere Bewerberinnen und Bewerber frei zu machen.

Mit dem neuen Absatz 6 wird diese Regelung versorgungsrechtlich flankiert. Die Neuregelung sieht das Entfallen eines Versorgungsabschlages bei wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten vor, wenn sie oder er nach Ablauf der Amtszeit eine neue Amtszeit angetreten hat, obwohl zum Ende der abgelaufenen Amtszeit ein Ruhestandseintritt möglich gewesen wäre. Mit der Neuregelung wird das nicht sachgerechte Ergebnis ausgeschlossen, dass die Betroffenen bei Weiterführung des Amtes und Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit aufgrund des Versorgungsabschlages weniger Ruhegehalt erhalten, als ihnen bei einem freiwilligen Ruhestandseintritt nach Ablauf der vorherigen Amtszeit zugestanden hätte.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung des neuen Absatzes 6.

Zu Nummer 5:

Die Neuregelung ist erforderlich wegen der Überführung des Justizwachtmeisterdienstes in den mittleren Dienst und des damit verbundenen Wegfalls des einfachen Dienstes.

Bisher war für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes als Mindestbesoldungsgruppe für die Festsetzung des erhöhten Unfallruhegehalts bei einem Ruhestandseintritt infolge eines qualifizierten Dienstunfalls die Besoldungsgruppe A 6 geregelt. Es wäre nicht sachgerecht, wenn nach der Einordnung des Justizwachtmeisterdienstes in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes für den betroffenen Personenkreis die Besoldungsgruppe A 9 maßgeblich wäre. Zukünftig soll daher für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister bei der Berechnung des erhöhten Unfallruhegehalts die Besoldungsgruppe A 8 zugrunde gelegt werden.

Der letzte Halbsatz in dem bisherigen Satz 2 ist entbehrlich. Bisher wurde an dieser Stelle dem Umstand Rechnung getragen, dass in bestimmten Laufbahnen keine Einteilung in Laufbahngruppen erfolgt ist. Diese so genannten Einheitslaufbahnen existieren in Brandenburg nicht. Die Regelung kann daher entfallen.

Zu Nummer 6:

Begünstigte des § 57 sind nach dem Zweck der Norm frühere Beamtinnen und Beamte, die ohne Anspruch auf Dienstbezüge oder Versorgung aus ihrem Beamtenverhältnis ausscheiden. Im Widerspruch hierzu war es nach dem bislang geltenden Wortlaut möglich, dass eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter, die oder der durch einen Dienstunfall verletzt wurde und deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Versetzung in den Ruhestand endete, neben dem Anspruch auf ein Ruhegehalt auch einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben könnte. Diese Rechtsfolge wird nunmehr ausgeschlossen.

Zu Nummer 7:**Zu Buchstabe a:**

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit dem 1. Juli 2015 – einer Forderung des Bundesrechnungshofes folgend – auf eine Einkommensanrechnung auf Waisenrenten verzichtet, weil die durch die Anrechnung erreichte Verminderung der Leistungsausgaben die dadurch entstehenden Verwaltungskosten nicht rechtfertigt.

Die Erwägungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Verzicht auf eine Einkommensanrechnung geführt haben, tragen auch in der Beamtenversorgung. So ist die Prüfung der Einkommensverhältnisse der Waisen mit einem Erwerbseinkommen im Vergleich zu anderen Fällen der Einkommensanrechnung verwaltungsaufwändig. Grund hierfür ist insbesondere, dass Waisen, die sich meist in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, oft unregelmäßig, nur in bestimmten Zeiträumen und bei wechselnden Arbeitgebern arbeiten. Diesem Verwaltungsaufwand stehen nur sehr geringe Einsparungen durch ein (teilweises) Ruhen des Waisengeldanspruchs gegenüber. In nur wenigen Waisengeldfällen kommt es überhaupt zu einer Anrechnung, da in der Mehrzahl der Fälle nur ein geringes, für die Einkommensanrechnung nicht relevantes Einkommen vorhanden ist.

Mit der Änderung wird daher zukünftig auf eine Einkommensanrechnung auf das Waisengeld verzichtet und somit eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erreicht.

Zu Buchstabe b:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Einkommensanrechnung auf das Waisengeld resultiert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Ergänzung der Norm um einen neuen Satz 3 eröffnet sich für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die neben ihrem Versorgungsbezug ein kleineres Erwerbseinkommen beziehen, die Möglichkeit, den Attraktivitäts-Zuschlag ungekürzt neben dem Versorgungsbezug zu beziehen. Die Regelung ist früheren Regelungen entlehnt, bei denen im Monat des Bezugs einer Sonderzahlung die Anrechnungshöchstgrenze entsprechend erhöht wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):**Zu Nummer 1:**

Die Änderung des § 114 im Inhaltsverzeichnis ist durch die Einführung der freien Heilfürsorge erforderlich.

Zu Nummer 2:

Durch den Wegfall der letzten aktiven Laufbahn des einfachen Dienstes in Brandenburg können die Regelungen über den einfachen Dienst künftig entfallen (siehe Artikel 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe c bis f).

Die Besoldungsgruppen für den mittleren Dienst beginnen grundsätzlich ab der Besoldungsgruppe A 6. Die neu eingefügte Öffnungsklausel bezüglich der Einstiegsämter und Endämter ermöglicht es, bei den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern von der regelmäßigen Einstiegsbesoldungsgruppe nach unten abzuweichen, weil die Aufgaben und die Ausbildung dies hier gebieten.

Zu Nummer 3:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, die durch die Abschaffung des einfachen Dienstes erforderlich sind.

Zu Nummer 4:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, die durch die Abschaffung des einfachen Dienstes erforderlich sind.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 regelt die freie Heilfürsorge, die ab dem 1. Januar 2019 nicht nur wie bisher für die Anwärtnerinnen und Anwärter, sondern für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt. In diesem Zusammenhang ist die Regelung des bisherigen Absatzes 3 obsolet geworden. Der Eigenanteil von bislang 1,4 Prozent des Grundgehaltens entfällt.

Absatz 2 bleibt unverändert zur bisherigen Regelung.

Absatz 3 legt fest, dass heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen können und dann dauerhaft unwiderruflich Beihilfe erhalten. Für Anwärtnerinnen und Anwärter besteht diese Wahlmöglichkeit nicht.

Durch die Übergangsregelung in Absatz 4 haben die am 31. Dezember 2018 vorhandenen, über die Beihilfe abgesicherten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bis zum 31. Dezember 2019 einmalig die Möglichkeit, in die freie Heilfürsorge zu wechseln. Verzichten sie darauf, verbleibt es bei der Absicherung über die Beihilfe.

Zu Artikel 4 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes):

Die Eingangsämter für die an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft tätigen Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe werden ab dem 1. Januar 2019 auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben. Um diese Anhebung für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft wirksam werden zu lassen, bedarf es einer gesonderten Implementierung in die für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft geltenden Bestimmungen.

Mit der Änderung des § 124a Absatz 3 Satz 4 wird für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses nunmehr für die Schulformen Grundschule, Gymnasium, Oberschule, Gesamtschule, Förderschule und die beruflichen Schulen die Entgeltgruppe 13 festgelegt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Träger der Schulen in freier Trägerschaft die wirtschaftliche Stellung ihrer Lehrkräfte unter Beachtung von Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 des Grundgesetzes gewährleisten können und ihren Lehrkräften weitere berufliche und finanzielle Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt – vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – das Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 2019.

Zu Absatz 2:

Um sicherzustellen, dass die Regelungen, nach denen ein Zuschlag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes nicht zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führt, bereits im Jahre 2018 wirken, wird das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 bestimmt.

Zu Absatz 3:

Dieses Gesetz sieht die Anhebung der Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe an Schulen in öffentlicher Trägerschaft ab dem 1. Januar 2019 vor.

Die Änderung in § 124a Absatz 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll diese Anhebung für die Finanzierung der Ersatzschulen im Land Brandenburg möglichst zeitnah nachzeichnen. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Ersatzschulzuschussverordnung wird der Betriebskostenzuschuss für die Dauer eines Schuljahres (Zuschusszeitraum) gewährt. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten ist gemäß § 124a Absatz 3 Satz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes der 31. März vor dem jeweiligen Zuschusszeitraum. Um die Änderung in § 124a Absatz 3 Satz 4 für die Schulen in freier Trägerschaft für den Zuschusszeitraum 2019/2020 finanzierungswirksam werden zu lassen, bedarf es eines Inkrafttretens mit Wirkung vom 1. August 2019 und einer Verkündung spätestens zum maßgeblichen Stichtag 31. März 2019.

Anlage zur Begründung (§ 130 Absatz 2 Satz 3 LBG, § 7 BbgRiG)

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Deutschen Justizgewerkschaft und des Landesverbandes der Justizwachtmeister

1. dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund brandenburg (dbb)

Der dbb begrüßt die mit den Gewerkschaften am 21. November 2017 im Rahmen der Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) vereinbarten nennenswerten Verbesserungen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten, die in dem Gesetzentwurf niedergelegt sind.

Hinsichtlich der Überführung des Justizwachtmeisterdienstes in den mittleren Dienst hält der dbb das Einstiegsamt mit A 5 für zu niedrig eingestuft und widerspricht daher der beabsichtigten Öffnungsklausel des § 9 Absatz 2 Satz 4 LBG.

Des Weiteren wird die Gewährung einer Stellenzulage für alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister und nicht nur, sofern sie im Vorführdienst eingesetzt sind, gefordert, da dieser Personenkreis generell mit mehr Aufgaben und einem erhöhten Sicherheitsrisiko belastet sei.

Zudem ist der dbb der Ansicht, dass die Besoldungstabelle in ihrer Gänze einer Korrektur bedarf, um in Zukunft sicherzustellen, dass das Abstandsgebot gewahrt bleibt.

Gegenäußerung der Landesregierung

Eine weitere Anhebung des Justizwachtmeisterdienstes ist abzulehnen. Weil Teile des Aufgabenbereichs dem einfachen Dienst zuzurechnen sind und die Ausbildungszeit gegenüber den übrigen Laufbahnen im mittleren Dienst deutlich kürzer ist, ist für den Justizwachtmeisterdienst das abweichende Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 gerechtfertigt.

Der begehrten Gewährung einer Stellenzulage für alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister kann nicht entsprochen werden. Vorführungen von Gefangenen und anderen Personen bedeuten für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister oftmals ein signifikant erhöhtes Sicherheitsrisiko und erfordern ein höheres Maß an körperlichem Einsatz sowie zusätzliche Kenntnisse im Umgang mit Waffen und in Selbstverteidigungstechniken, die nur denjenigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern zu Teil werden, die im Vorführdienst eingesetzt werden. Daher soll auch nur dieser Personenkreis eine Zulage erhalten. Eine Ausdehnung auf andere Tätigkeitsfelder ist nicht geboten. Es ist eine der Kernaufgaben der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, für die Ordnung und Sicherheit in Justizgebäuden zu sorgen. Deshalb können nur herausgehobene und in diesem Rahmen mit besonderen Belastungen einhergehende Tätigkeiten gesondert durch Zulagen abgegolten werden. Allein die Wahrnehmung einer beliebigen Tätigkeit im umfangreichen Rahmen sicherheitsrelevanter Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes, etwa Rundgänge, um den Verschlusszustand von Türen und Fenstern im Justizgebäude zu kontrollieren, oder Zugangs- und Gepäckkontrollen, reichen hierfür nicht aus.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Ämterhebungen verletzen nicht das Abstandsgebot. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung sachlich begründet. Daraus ergeben sich keine Konsequenzen für andere Ämter.

2. Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg (DGB)

2.1 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Der DGB weist darauf hin, dass der mittlere Polizeivollzugsdienst von seinen Tätigkeiten gemäß eines Kienbaum-Gutachtens dem gehobenen Polizeivollzugsdienst zugeordnet ist, was mehrere Länder bereits umgesetzt haben. Folgerichtig wäre eine Anhebung des Eingangsamtes des Polizeivollzugsdienstes auf A 9 sachgerecht. Zumindest sollte auch der mittlere Polizeivollzugsdienst entsprechend § 63a des Entwurfs in allen Ämtern bis A 9 um jeweils eine Stufe bis zu A 9Z angehoben werden.

Außerdem wird um Erläuterung gebeten, ob die Anhebung des Eingangsamtes auch für pensionierte Beamtinnen und Beamte gilt.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die vorgesehene Anhebung des Eingangsamtes auf die Besoldungsgruppe A 8 entspricht der Vereinbarung mit den Gewerkschaften im Ergebnis der sog. Attraktivitätsgespräche vom 21. November 2017. Für darüber hinausgehende Anhebungen wird keine Notwendigkeit gesehen. Auch beim Bund und in mehreren Ländern besteht der mittlere Polizeivollzugsdienst mit dem Eingangsamt A 7 bzw. A 8; soweit auf A 8 angehoben wurde, erfolgte dies als isolierte Anhebung des Eingangsamtes.

Da die Anhebung des Eingangsamtes im Wesentlichen zum Ziel hat, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in bestimmten Bereichen zu erhöhen, gilt sie nur für aktive Beamtinnen und Beamte.

2.2 Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Der DGB spricht sich gegen die vorgesehene Regelung zur Mindestversorgung aus, nach der in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag künftig nur das erdiente Ruhegehalt zustehen soll. Er ist der Auffassung, dass die beabsichtigte Neuregelung eine Streichung der Mindestversorgung und einen Generalverdacht gegenüber allen Beamten darstelle, vorschnell die eigene Pensionierung zu beantragen. Zudem sei zu beanstanden, dass Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte zum Antrag auf vorzeitige Pensionierung gedrängt werden, nicht ausgenommen sind.

Des Weiteren regt der DGB an zu prüfen, ob bei der amtsunabhängigen Mindestversorgung in § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG auf die Besoldungsgruppe A 5 abzustellen ist. Hiermit solle eine Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung einhergehen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Das Niveau des Mindestruhegehalts ist in Brandenburg auch im Vergleich mit dem Bund und den anderen Ländern sehr hoch. So liegt Brandenburg mit mindestens rd. 1.740 Euro beispielsweise bei ledigen Beamtinnen und Beamten im Bund-Länder-Vergleich auf dem ersten Platz. Mit dieser Leistung wird in Brandenburg allen Pensionärinnen und Pensionären auch bei einem ungewollten Ruhestandseintritt nach sehr kurzen Dienstzeiten, z. B. bei dauernder Dienstunfähigkeit, eine angemessene soziale Absicherung gewährleistet.

Als nicht sachgerecht kann es jedoch angesehen werden, wenn das erdiente Ruhegehalt auf den vergleichsweise hohen Betrag des Mindestruhegehalts angehoben wird, obwohl die Betroffenen aufgrund der freiwilligen Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden. Der Dienstherr hat daher ein berechtigtes Interesse, dass der späteren Versorgungszahlung eine möglichst lange Dienstleistung gegenübersteht. Das mithin angestrebte ausgewogene Verhältnis ist in den Fällen der Mindestversorgung insbesondere bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand auf Antrag nicht gegeben. Dem wird mit der beabsichtigten Neuregelung begegnet.

Ausgenommen von der Neuregelung werden selbstverständlich die Fälle der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit sein. Nicht betroffen wären auch all jene Pensionärinnen und Pensionäre, die wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenzen in den Ruhestand treten. Die vorgesehene Änderung des § 25 Absatz 4 BbgBeamtVG führt damit zu keiner Abschaffung der Mindestversorgung.

Der in Richtung der Personalstellen geäußerte Vorwurf, diese würden Beamtinnen und Beamte zum Antrag auf vorzeitige Pensionierung drängen, ist haltlos und zurückzuweisen. Eine Ausnahme für solche Fälle erscheint daher nicht zielführend.

Die angeregte Anhebung der amtsunabhängigen Mindestversorgung wäre nicht sachgerecht. Wie oben aufgezeigt, verfügt Brandenburg bereits jetzt über eines der höchsten Mindestversorgungsniveaus in Bund und Ländern. Stattdessen wäre bei einem Abstellen auf die Besoldungsgruppe A 5 die Regelung zur amtsunabhängigen Mindestversorgung zu modifizieren. Dies wird aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands abgelehnt.

2.3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der DGB regt eine längere Frist für die Beantragung der Wechseloption in die freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über den 31. Dezember 2019 hinaus um ein weiteres Jahr an, da es sich bei diesem Wechsel um eine sehr wichtige und entscheidende Entscheidung handelt. Auch seien Fälle von längerfristigen Behandlungen, für die ein Wechsel innerhalb der Behandlungszeit quasi ausgeschlossen ist, nicht ausreichend berücksichtigt.

Zudem sollte eine die Attraktivität steigernde „Ausgleichzahlung“ von 1,4 Prozent für die in der Beihilfe verbleibenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten geregelt werden. Es treffe nicht zu, dass eine finanzielle Verbesserung durch den Wechsel in die freie Heilfürsorge erreicht werden kann (Verlust der Altersrückstellungen in der PKV und erforderlicher Abschluss einer großen An-

wirtschaftsversicherung, deren Kosten in einigen Fällen über dem bisher entrichteten monatlichen Beitrag für die PKV liegen können).

Die ebenfalls in der Beteiligung befindliche Brandenburgische Polizeiaufbahnverordnung (§ 5 Absatz 4) erfordere eine Änderung des Landesbeamtengesetzes wegen der Entlassung kraft Gesetzes für das Beamtenverhältnis auf Widerruf, da eine Ermächtigungsformel für eine Regelung in einer Laufbahnverordnung nicht gegeben ist. Die Änderung der Polizeiaufbahnverordnung würde daher ins Leere laufen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Da die Wechseloption in die freie Heilfürsorge seit den sog. „Attraktivitätsgesprächen“ von den Gewerkschaften innerhalb der Polizei bekannt gemacht wurde, können die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bereits jetzt Überlegungen hierzu anstellen. Insgesamt haben sie damit weit mehr als anderthalb Jahre, in denen sie die Vor- und Nachteile eines Wechsels in die freie Heilfürsorge abwägen können. Die Optionsfrist erscheint daher ausreichend.

Eine Ausgleichszahlung von 1,4 Prozent war nicht Gegenstand der Vereinbarungen mit den Gewerkschaften im Rahmen der sog. „Attraktivitätsgespräche“. Zudem würde sie neben der ehemals schon komfortablen Wahlmöglichkeit zwischen Heilfürsorge und Beihilfe zu einer weiteren Besserstellung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gegenüber den sonstigen beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten führen.

Die vom DGB angesprochene Vorschrift in § 5 Absatz 4 des Entwurfs für eine Neufassung der Brandenburgischen Polizeiaufbahnverordnung regelt keinen Entlassungstatbestand, sondern die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Diese Umwandlung setzt ein bestehendes Beamtenverhältnis voraus. Die Regelung geht daher davon aus, dass die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 BeamtStG für die Umwandlung erforderliche Ernennung vor dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 32 Absatz 3 LBG kraft Gesetzes enden würde. Insoweit steht sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen im Beamtenstatusgesetz und im Landesbeamtengesetz.

3. Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg (DRB)

Der DRB begrüßt die Verbesserungen in der Heilfürsorge für den Polizeivollzugsdienst als Maßnahme im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorge sowie die Abschaffung des einfachen Dienstes im Justizwachtmeisterdienst ausdrücklich.

Um den öffentlichen Dienst auch im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich attraktiver zu machen, regt der DRB an, das Besoldungssystem für die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu überdenken, hier beispielsweise die Funktionsstellen bei den Gerichtsvorständen neu zu bewerten und mehr Beförderungsstellen (z. B. Gruppenleiter, Abteilungsleiter, weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter bei den Landgerichten) zu schaffen.

Der DRB vertritt die Auffassung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Stellenhebungen für die Berufsgruppen, für die sich die Aufgabenzuständigkeit und Verantwortung nicht geändert habe und eine Stellenhebung nur aus Gründen der

Steigerung der Attraktivität ihres Berufes veranlasst erscheine, dazu führt, dass das Gefüge der Besoldung zwischen allen Berufsgruppen nicht mehr gewahrt ist. Die Stellen der übrigen Berufsgruppen müssten ebenfalls gehoben werden, um dem Abstandsgebot hinreichend Rechnung zu tragen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Gesetzentwurf ist nicht dadurch veranlasst, dass ein unzureichendes Gefüge zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen angenommen oder das besoldungsrechtliche Abstandsgebot durch die gegebene Lage als verletzt betrachtet worden wäre. Auch zielt er nicht auf eine alle Bereiche der Landesverwaltung einschließlich der Richter- und Staatsanwaltschaft umfassende Attraktivitätssteigerung. Vielmehr liegt der Fokus des Gesetzentwurfs auf der mit den Gewerkschaften vereinbarten Verbesserung der Situation in den Bereichen der Lehrkräfte, der Polizei und des Justizwachtmeisterdienstes sowie außerdem der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Stellenhebungen wirken sich nicht unzulässig auf das Besoldungsgefüge zwischen allen Berufsgruppen aus und verletzen auch das Abstandsgebot nicht. Sie beziehen sich auf Stellen, für die sich die Qualitätsanforderungen der Ausbildung oder das Aufgabenspektrum verändert haben und/oder z. B. höhere Sicherheitsrisiken - wie im Justizwachtmeisterdienst - eingetreten sind. Im Bereich der Justiz wahrt die Höherbewertung des Justizwachtmeisterdienstes das Abstandsgebot, da dieser Laufbahn nicht alle Ämter des mittleren Dienstes zugeordnet sind, sondern das Eingangsamt bei A 5 und das Endamt bei A 7 liegt, während das Endamt des mittleren Dienstes bei A 11 liegt.

4. Neue Richtervereinigung - Landesverband Brandenburg (NRV)

Nach Ansicht der NRV wird der pauschale Verweis auf lediglich das erdiente Ruhegehalt in § 25 Absatz 4 BbgBeamVG in den Fällen des vorgezogenen Ruhestandes der Alimentationspflicht des Dienstherrn nicht gerecht. Die beabsichtigte Regelung führe zu unbilligen Ergebnissen, was anhand eines „maximal spätberufenen Versorgungsempfängers“ versucht wird zu belegen. Zudem habe die Regelung zur Folge, dass sich die betroffenen Personen aller Voraussicht nach nicht für den Ruhestand auf Antrag entscheiden. Bei der derzeitigen Altersstruktur des Personalkörpers könne daran kein Interesse bestehen. Es sei besser, Anreize für eine deutliche Verjüngung des Personals zu setzen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Bedenken der NRV werden nicht geteilt. Insoweit wird auf die Ausführungen zum DGB verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass das von der NRV angeführte Beispiel einer Person, die mit 47 Jahren in ein Beamtenverhältnis berufen wurde und bereits mit 63 Jahren auf eigenen Wunsch wieder aus dem Dienst ausgeschieden ist, die Problematik gut illustriert und genau die Fallgestaltung darstellt, die aus Sicht des Dienstherrn extrem ungünstig ist (Versorgungslaufzeit ist deutlich länger als die aktive Dienstzeit) und der daher entgegengewirkt werden soll.

Der NRV ist zwar zuzustimmen, dass die Altersstruktur in der Landesverwaltung nach wie vor unausgewogen ist. Dem wird jedoch durch stetig steigende Neuein-

stellungen gegengesteuert. Für einen längeren Zeitraum ist es allerdings unverzichtbar, dass auch ältere Beamtinnen und Beamte möglichst lange im Dienst gehalten werden. Zudem wird sich der massive Bedarf an qualifiziertem Nachwuchspersonal angesichts rückläufiger Bewerberzahlen aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge und der Konkurrenzsituation zu anderen Dienstherren nur schwer befriedigen lassen. Nicht zuletzt werden die älteren Beamtinnen und Beamten zur Einarbeitung einzustellender Nachwuchskräfte dringend gebraucht.

5. Deutsche Justizgewerkschaft (DJG)

Die DJG begrüßt ausdrücklich, den Justizwachtmeisterdienst in den mittleren Dienst zu überführen. Aus Sicht der DJG müsse der Beruf des Justizwachtmeisterdienstes so attraktiv gestaltet werden, dass junge Nachwuchskräfte gewonnen werden können und diese auch bereit sind, sich einer mindestens 18monatigen Ausbildung mit einer entsprechenden Laufbahnprüfung zu stellen. Das Einstiegsamt solle daher analog zum mittleren Verwaltungsdienst bei A 6 beginnen und das Endamt bei A 8 liegen, um auch notwendige und wichtige Beförderungstellen in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Um das Abstandsgebot zwischen den Diensten zu wahren, könnte das Eingangsamt für den mittleren Dienst auch im Justizbereich den auch dort geänderten Anforderungen angepasst und nach A 7 gehoben werden.

Die vorgesehene Einführung einer Vorführzulage wird zwar von der DJG begrüßt, jedoch sollten nicht nur diejenigen eine Zulage erhalten, die uneingeschränkt im Vorfühdienst verwendet werden, sondern auch für diejenigen, die eingeschränkt im Vorführbereich eingesetzt werden, da auch diese unmittelbar mit Strafgefangenen Kontakt haben. Diese seien ebenso gefährdet und dürften nicht durch Nichtzahlung der Zulage demotiviert werden.

Die DJG ist der Auffassung, es sollte eine echte Sicherungs- und Vorführzulage – mithin über die Vorführung von Strafgefangenen hinaus – an die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gezahlt werden. Die Sicherungs- und Vorführzulage sollte in Höhe der Vollzugsdienstzulage (95,53 Euro) liegen, da die Belastung vergleichbar sei.

Gegenäußerung der Landesregierung

Eine Einstufung in die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 würde die erheblichen Unterschiede des Justizwachtmeisterdienstes, insbesondere die geringeren Anforderungen an die Tätigkeit, die zum Teil dem einfachen Dienst zuzurechnen sind, und die deutlich kürzeren Ausbildungszeiten im Vergleich zum Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie zum Feuerwehrdienst unberücksichtigt lassen. Daher ist für den Justizwachtmeisterdienst das Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 5 gerechtfertigt.

Die Anforderungen an den Justizwachtmeisterdienst unterscheiden sich deutlich von denjenigen anderer Bereiche des mittleren Dienstes, so dass keine vollständige Gleichstellung mit dem übrigen mittleren Dienst gerechtfertigt ist. Im Übrigen unterliegen alle Dienste gleichermaßen dem aufgrund technischer oder rechtlicher Änderungen geschuldeten Wandel des Berufsbildes.

Darüber hinaus sind keine Gründe erkennbar, die eine Anhebung des Eingangsamtes für den Bereich der Gerichtsbarkeit (mittlerer Justizdienst) auf A 7 (vgl. mittlerer Steuerverwaltungsdienst) rechtfertigen würden.

Die neue Stellenzulage (Vorfürzulage) ist für diejenigen Beamtinnen und Beamten gedacht, die gegenüber der allgemeinen Dienstausbildung im Justizwachmeisterdienst zur Sicherung von Ordnung und Sicherheit hinaus einem signifikant höheren Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind. Dies trifft weder im Fall allenfalls ausnahmsweiser Begleitungen uneingeschränkt im Vorfürdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten durch dort nicht regelmäßig eingesetzte Beamtinnen und Beamte noch hinsichtlich der dem normalen Berufsbild entsprechenden Einlasskontrollen zu. Eine Gleichsetzung der Stellenzulage für uneingeschränkt im Vorfürdienst eingesetzte Beamtinnen und Beamte mit der Vollzugsdienstzulage ist nicht gerechtfertigt, weil der Einsatz im Vorfürdienst der Justizwachmeistereien nur gelegentlich und kaum je ganztags erfolgt, also lediglich einen Teilaspekt der allgemeinen - keine herausgehobenen Sicherheitsrisiken umfassenden - Tätigkeitsausübung im Justizwachmeisterdienst darstellt und sich daher wesentlich vom Justizvollzugsdienst unterscheidet.

6. Landesverband der Justizwachmeister (LV JWM)

Der LV JWM fordert die Überführung des Justizwachmeisterdienstes in den mittleren Dienst mit dem Einstiegsamt A 7 und dem Endamt A 9, ausgerichtet am Tätigkeitsfeld von Polizei, Vollzug und Verwaltung, vergleichbar mit dem mittleren technischen Dienst. Dass die Anforderungen dafür zu gering seien und/oder dem einfachen Dienst zuzurechnen sind, würde nicht der Realität entsprechen. Tätigkeiten, die zum Teil dem einfachen Dienst zuzurechnen sind, gebe es auch bei der Polizei und auch im Vollzug. Alle anderen Tätigkeiten des Justizwachmeisterdienstes seien identisch mit der Polizei und dem Vollzug.

Der LV JWM meint, die Ausbildung sollte aufgrund der gestiegenen Anforderungen angepasst, ausgeweitet, im Bereich der Justiz erweitert werden und auch Teile der Ausbildung von der Polizei und Vollzug beinhalten.

Gegenäußerung der Landesregierung

Bezüglich der geforderten Einstufung des Justizwachmeisterdienstes in die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 wird auf die Ausführungen in der Gegenäußerung der Landesregierung zu der Stellungnahme der DJG verwiesen.

Die Erwägung, den Justizwachmeisterdienst dem mittleren technischen Dienst zuordnen zu können, verkennt, dass der mittlere technische Dienst auch mit der Besoldungsgruppe A 6 beginnen kann und nur solche Berufe erfasst, in denen eine besondere Ausbildung in einem technischen Beruf absolviert wurde und die oder der Betreffende dieser Ausbildung gemäß eingesetzt wird. An dieser Voraussetzung fehlt es im Justizwachmeisterdienst.

Die Anpassung der Ausbildung an die gestiegenen Anforderungen des Justizwachmeisterdienstes ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern gesondert in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zu regeln.